

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

**Nr. 9**

**Ausgabetag: 05.10.2023**

**49. Jahrgang**

|     | <b>INHALT</b>   | <b>Seite</b> |
|-----|---|--------------|
| 1.) | <b>Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b>   | <b>104</b>   |
| 2.) | <b>Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ (Schermbeck) hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b>  | <b>106</b>   |
| 3.) | <b>Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.10.2023 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht</b>   | <b>108</b>   |
| 4.) | <b>Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.10.2023 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ (Schermbeck)</b>   | <b>111</b>   |
| 5.) | <b>1. Änderung der 2. vereinfachten Änderung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen und Wintergärten); hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)</b>                                    | <b>114</b>   |
| 6.) | <b>1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Drenpelhöhe im Rahmen einer Flachdachaufstockung); hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b> | <b>119</b>   |

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck – [www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de) – im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*

- |      |   |     |
|------|---|-----|
| 7.)  | <b>Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes<br/>(Sondergebiet Sybergshof) der Gemeinde<br/>Schermbbeck; hier:</b><br>a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2<br>Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)<br>b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung<br>gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 122 |
| 8.)  | <b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet<br/>Sybergshof“ der Gemeinde Schermbbeck; hier: a)</b><br><b>Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2<br/>Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</b><br><b>b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung<br/>gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>     | 124 |
| 9.)  | <b>Bekanntmachung der Gemeinde Schermbbeck über die<br/>Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der<br/>Gemeinde Schermbbeck für das Haushaltsjahr 2024</b>   | 126 |
| 10.) | <b>Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes<br/>Gahlener Torfvenn<br/>Hinweis auf die diesjährige Gewässerschau</b>  | 128 |
| 11.) | <b>Einladung zur Genossenschaftsversammlung JG<br/>Schermbbeck 9 Gahlen am Donnerstag, 26. Oktober 2023,<br/>19:00 Uhr, Gaststätte „Zur Mühle“, Kirchstraße 78<br/>46514 Schermbbeck-Gahlen</b>   | 129 |



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

- 1.) **Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht;**  
**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht zum Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen, selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Betrieben beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **9/2023** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

46514 Schermbeck, 04.10.2023

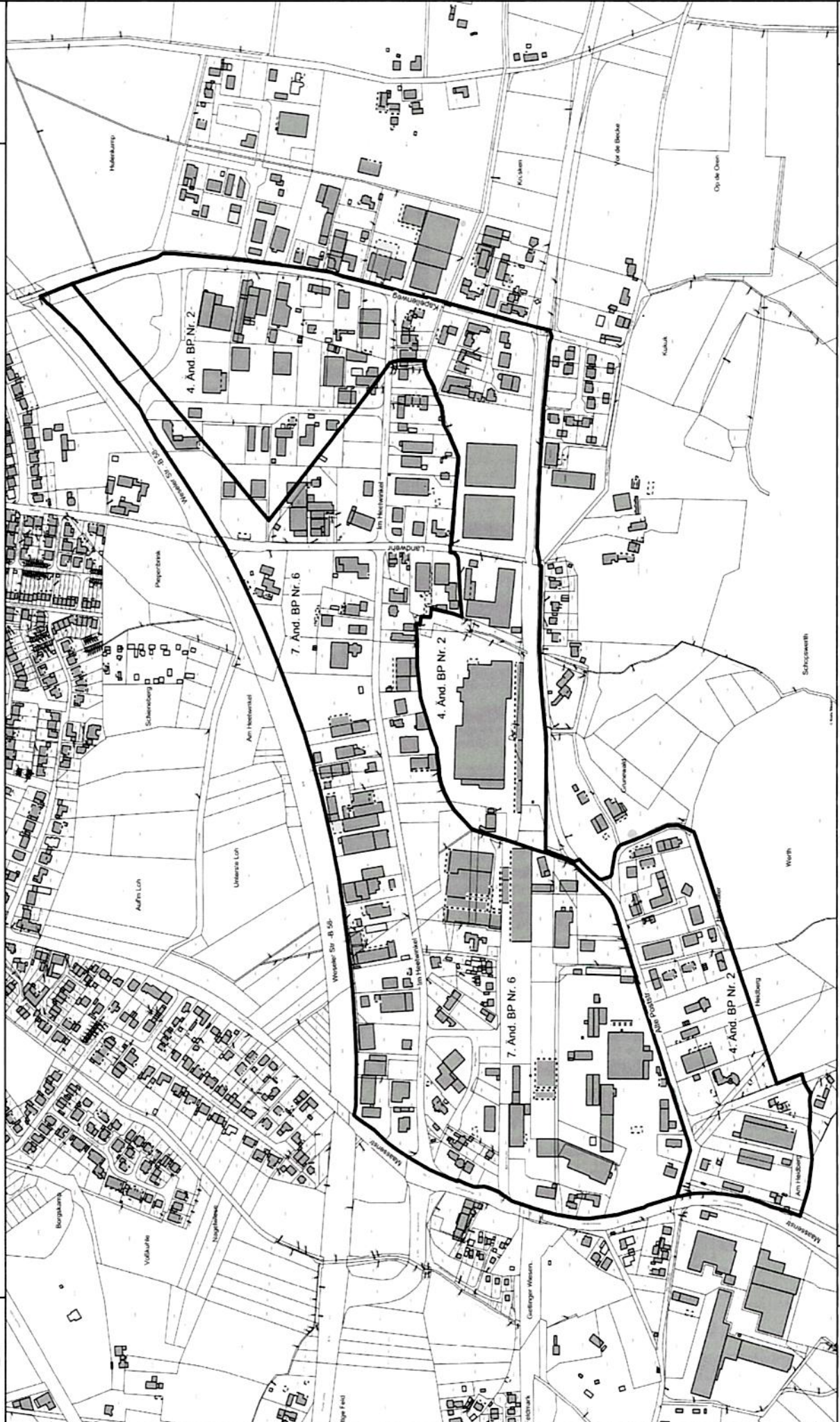
Der Bürgermeister  
In Vertretung



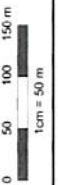
Abelt

Datum: 31.08.2023

Geltungsbereiche der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, sowie der Veränderungssperre -schwarz umrandet-



Maßstab 1 : 5.000





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

2.) **Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ (Schermbeck)**  
**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Gewerbegebiet" (Schermbeck) zum Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen, selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Betrieben beschlossen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **9/2023** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

46514 Schermbeck, 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Abelt





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

3.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.10.2023 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 aufgrund der §§ 14, 16 u. 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht aufzustellen. Vorrangiges Planungsziel ist eine langfristig gesunde Weiterentwicklung des Plangebietes für produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gewerbegebiet“ der (ehemaligen) Gemeinde Bricht. Aufgrund der Größe des Plangebietes kann eine parzellenscharfe Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dieser Satzung nicht beigelegt werden. Diese Karte als Bestandteil der Veränderungssperre liegt daher im **Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zi. 322/323 während der üblichen Dienststunden zur** Einsichtnahme öffentlich aus.

In der beigelegten Übersichtskarte als Anlage zu dieser Satzung ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre außerdem nachrichtlich gekennzeichnet.

### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

##### **Hinweise:**

1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

Schermbeck, den 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Abelt







## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

4.) **Satzung der Gemeinde Schermbeck vom 04.10.2023 über die Veränderungssperre im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ (Schermbeck)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 aufgrund der §§ 14, 16 u. 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ (Schermbeck) aufzustellen. Vorrangiges Planungsziel ist eine langfristig gesunde Weiterentwicklung des Plangebietes für produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ (Schermbeck). Aufgrund der Größe des Plangebietes kann eine parzellenscharfe Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dieser Satzung nicht beigelegt werden. Diese Karte als Bestandteil der Veränderungssperre liegt daher im **Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zi. 322/323 während der üblichen Dienststunden** zur Einsichtnahme öffentlich aus. In der beigelegten Übersichtskarte als Anlage zu dieser Satzung ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre außerdem nachrichtlich gekennzeichnet.

### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

##### **Hinweise:**

1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3) Diese öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Die vorstehende Satzung mit Hinweisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen ist: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

Schermbeck, den 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Abelt





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 5.) **1. Änderung der 2. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der textlichen Festsetzungen zur Errichtung von Terrassenüberdachungen und Wintergärten);  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die 1. Änderung der 2. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Wohnmodell Stenkamp“ der Gemeinde Schermbeck gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

### Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

#### **§ 214 Abs. 1 BauGB:**

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) (weggefallen)

d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder

g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

#### **§ 214 Abs. 2 BauGB:**

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

#### **§ 214 Abs. 2a BauGB:**

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

#### **§ 214 Abs. 3 BauGB:**

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

#### **§ 215 Abs. 1 BauGB:**

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

[https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



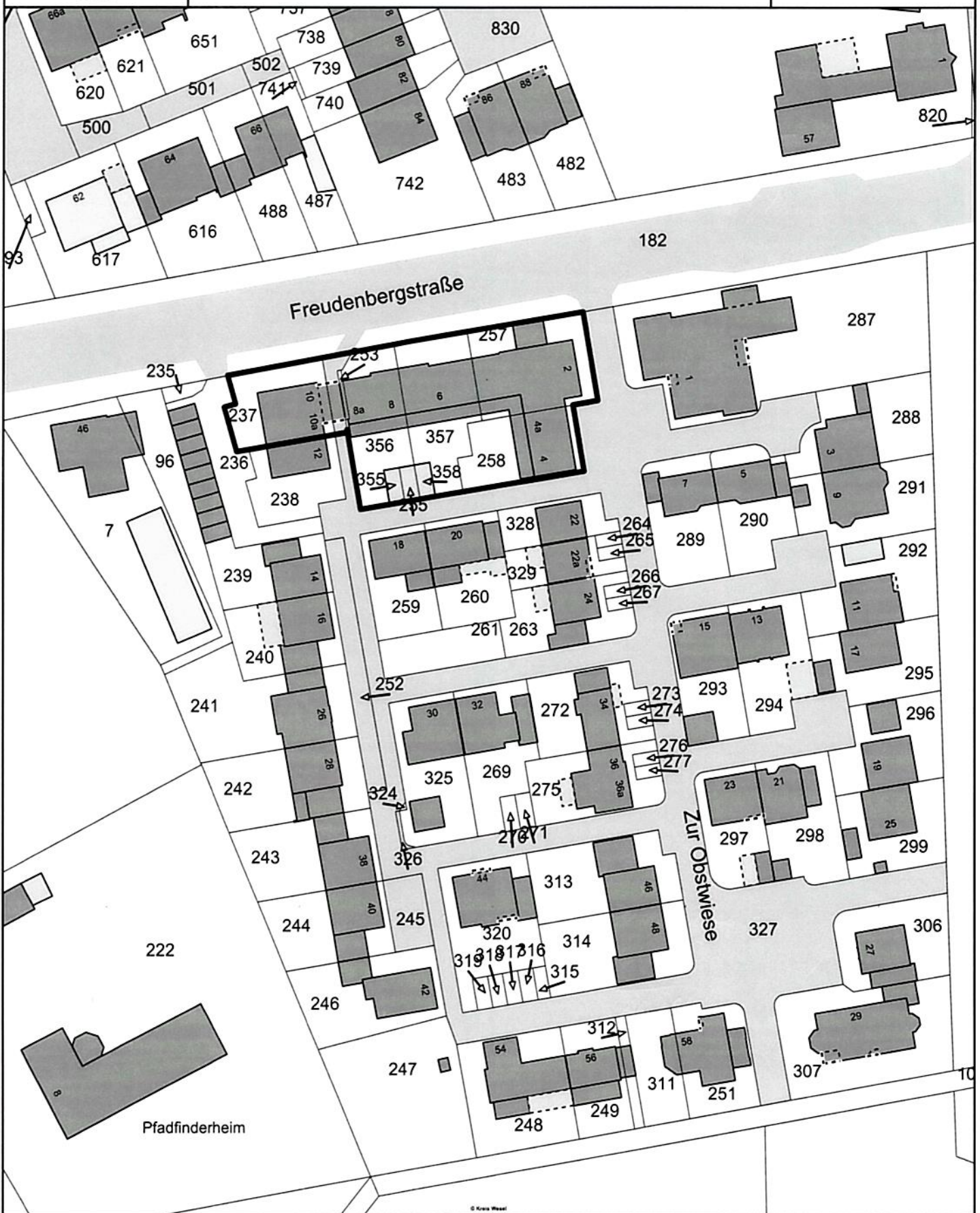
Abelt



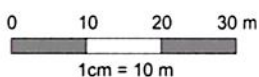


Bereich der 1. Änderung der 2. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 -schwarz umrandet-

Datum: 23.03.2023



Maßstab 1 : 1.000





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 6.) 1. (vereinfachte) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Drempeelhöhe im Rahmen einer Flachdachaufstockung); hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
b) Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Umwelt und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bebauungsplanänderung ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat außerdem in seiner Sitzung am 05.09.2023 beschlossen, den textlichen Entwurf zur 1. (vereinfachten) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Marellenkämpe, 1. Abschnitt“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der v. g. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

**16.10.2023 bis 16.11.2023 einschließlich**

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss), während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Montag und Mittwoch</b> | <b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr</b> |
| <b>Dienstag</b>            | <b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr</b>                           |
| <b>Donnerstag</b>          | <b>8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>             | <b>8.30 Uhr - 13.00 Uhr</b>                           |

Die auszulegenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind außerdem auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die auszulegenden Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit angegeben, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit während des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Gemeinde Schermbeck (nähere Angaben zu Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung s. o.) auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen dieser Planung unterrichten und sich auch insofern zur Planung äußern kann.

---

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. **9/2023** der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

Schermbeck, 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping, fluid strokes that form a cursive name.

Abelt

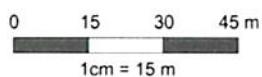


Bereich der 1. (vereinfachten) Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 2 "Marellenkämpe, 1. Abschnitt" -schwarz umrandet-

Datum: 20.07.2023



Maßstab 1 : 1.500





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

7.) **Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Sybergshof) der Gemeinde Schermbeck;**

**hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung mit der Zweckbestimmung Campingplatz, Ferienhaus- und Wochenendplatzgebiet dient. Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die verbindliche Bauleitplanung erfolgt im Übrigen durch den Bebauungsplan Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat außerdem in seiner Sitzung am 16.08.2023 auf Grundlage des in der Sitzung aushängenden Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**16.10.2023 bis 16.11.2023 (einschließlich)**

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b>Montag <u>und</u> Mittwoch</b> | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Dienstag</b>                   | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>                             |
| <b>Donnerstag</b>                 | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>                    | <b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr</b>                             |

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zu äußern. Der Flächennutzungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Die auszulegenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind außerdem auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

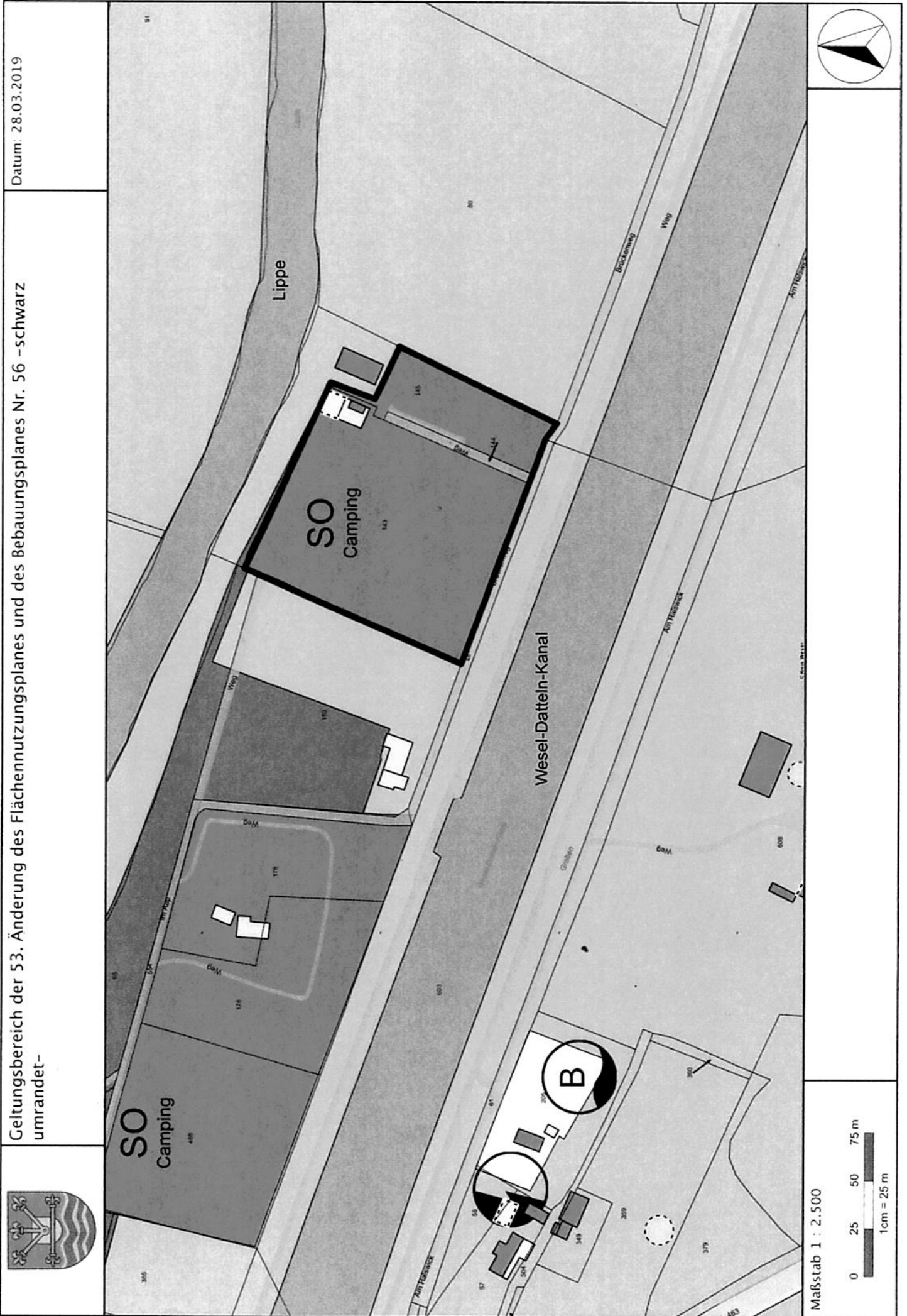
Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9/2023 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

Schermbeck, 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Abelt





## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 8.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“ der Gemeinde Schermbeck;**  
**hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**  
**b) Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 17.08.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Sondergebiet Sybergshof“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung mit der Zweckbestimmung Campingplatz, Ferienhaus- und Wochenendplatzgebiet dient. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat außerdem in seiner Sitzung am 16.08.2023 auf Grundlage des in der Sitzung aushängenden Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 56 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**16.10.2023 bis 16.11.2023 (einschließlich)**

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der nachfolgend genannten Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Montag und Mittwoch</b> | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr</b> |
| <b>Dienstag</b>            | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>                             |
| <b>Donnerstag</b>          | <b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr</b> |
| <b>Freitag</b>             | <b>8.30 Uhr bis 13.00 Uhr</b>                             |

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 zu äußern. Der Bebauungsplan wird außerdem den Bürgern auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erläutert.

Die auszulegenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind außerdem auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 9/2023 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar: [https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field\\_pub\\_category\\_target\\_id=339](https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt?field_pub_category_target_id=339)

Schermbeck, 04.10.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Abelt







## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 9.) über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2024 liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt durch Art. 7 Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), der Öffentlichkeit **bis zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung** durch den Rat der Gemeinde Schermbeck am

### 13. Dezember 2023

im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

|                      |  |
|----------------------|--|
| Montag und Mittwoch: | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag:            | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr                             |
| Donnerstag:          | 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag:             | 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr                             |

Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen ebenfalls zu jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

**<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/politik/satzungen-ortsrecht>**

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist vom 09.10.2023 bis einschl. 27.10.2023 Einwendungen erheben. Einwendungen sind während der Dienststunden an vorgenannter Stelle zu Protokoll zu erklären oder schriftlich bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, geltend zu machen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Schermbeck in öffentlicher Sitzung.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 9/2023 vom 05.10.2023 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

**<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>**

Schermbeck, den 27.09.2023

Der Bürgermeister



-Rexforth-

10.)

**Bekanntmachung des**  
**Wasser- und Bodenverbandes**  
**Gahlener Torfvenn**  
Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17  
Fax: 02361/1035-25  
Email: M.Soddemann@aud.nrw

**Hinweis auf die diesjährige Gewässerschau:**

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

**Freitag, den 24.11.23 um 9.00 Uhr,**

Treffpunkt ist an der Gaststätte Zur Schwarzdrossel, Pfannhüttenstr. 55,  
in 46514 Schermbeck.

Schaugbiet: gesamtes Verbandsgebiet, Rehrbach, Mühlenbach, Baumbach und  
dessen Nebenläufe

Interessenten können auch an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

gez. Unterberg

Für die Richtigkeit



Soddemann  
Geschäftsführer

# Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen

## 11.) **E i n l a d u n g**

### **Zur Genossenschaftsversammlung**

**Donnerstag, 26. Oktober 2023, 19:00 Uhr**  
**Gaststätte „Zur Mühle“**  
**46514 Schermbeck-Gahlen, Kirchstraße 78**

Hiermit wird zur Jagdgenossenschaftsversammlung mit folgender Tagesordnung eingeladen:

1. Begrüßung
2. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 27.10.2022
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts-/Kassenführerin
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl vom Rechnungsprüfer und dessen Stellvertreter
8. Beschluss über den Haushaltsplan 2023/2024
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen lädt alle Teilnehmenden der Genossenschaftsversammlung im Anschluss an die Versammlung zu einem Essen ein.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse gem. § 7 durch den gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10, Abs. 4, der Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden zu Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2023/2024 liegt ab dem 04. Oktober 2023 bei der Volksbank Schermbeck, Kirchstraße 112, 46514 Schermbeck-Gahlen, zur Einsicht aus.

Schermbeck-Gahlen, September 2023

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Schermbeck 9 Gahlen  
gez. Wilhelm Hemmert-Pottmann  
1. Vorsitzender